

Aus dem Inhalt:

Ergebnisse Bürgermeisterwahlen	2
Schulsozialarbeit in Landesverantwortung	2
Überarbeitung der Doppik	4
Energiewendepartnerschaften	5
Wemag-Batteriespeicher	6
Rettung mit iPad	7
Inklusion in der Regionalen Schule	9
Förderung für energieeffizientes Bauen	11
Förderung des Ausbaus der E-Mobilität	12
Impressum	12
Termine	13
„Kommunale Beleuchtung“	14
Deutscher Fahrradpreis 2018	14
Vorlesetag 2017	15
Kulturtourismus im ländlichen Raum	16
Aus der Rechtsprechung	
Ehrenamt grundsätzlich beitragsfrei	17
Anlagen	
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen für das kommunale Ehrenamt	19
Übersicht über die steuerfreien Höchstbeträge	24

E-Mail-Adresse:

sgk@kommunales.com

Bundestagswahl 2017– ein wahrlich schwarzer Sonntag

Das Abschneiden der SPD in Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundestagswahl ist zwar nicht der Rede wert, soll aber in diesem Info-Dienst nicht ganz unerwähnt bleiben.

Die CDU konnte sich trotz herber Verluste in allen sechs Wahlkreisen direkt durchsetzen. Die AfD hat zwar ihr Ziel – über 20 % zu kommen – verfehlt, ist aber zweitstärkste Kraft in Mecklenburg-Vorpommern geworden.



Bild: www.pixabay.com

Das Wahlergebnis der SPD in M-V ist dem Bundestrend gefolgt und hat sich zu 2013 noch einmal deutlich verschlechtert. Bei den Zweitstimmen sind wir von (schlechten) 17,8 auf 15,1 % der Stimmen abgerutscht. Damit liegen wir abgeschlagen auf Platz 4. Das bedeutet, dass wir nur noch zwei Bundestagsabgeordnete in Berlin haben werden: Sonja Steffen und Frank Junge.

Das einzig Positive für unsere „Wahlkämpfer“ an diesem Wahlsonntag war die klare Aussage unserer Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, dass wir uns dem Wählerauftrag stellen, der da lautet: „Gute Oppositionsarbeit machen“.

M. T.

Bitte vormerken!!! SGK-Fachkonferenz „FAG und kommunale Finanzausstattung“ am 23.10.2017 um 18:30 Uhr in Teterow

Ergebnisse der Bürgermeisterwahlen

Zeitgleich mit den Bundestagswahlen fanden in fünf Städten in Mecklenburg-Vorpommern Bürgermeisterwahlen statt.

In der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wurde Constance Lindheimer (SPD) in ihrem Amt bestätigt. Sie setzte sich mit 54,6 % der abgegebenen Stimmen gegen zwei Mitbewerber durch. Wir gratulieren zu diesem Erfolg!



Bild: <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de/>

Ebenfalls im Amt bleiben Arne Schult (parteilos) in Güstrow und Frank Meier (parteilos) in Neukloster. Während Schult

73,6 % der Stimmen gegen einen Gegenkandidaten erhielt, erzielte Meier ohne Konkurrenz 81,8 % an Ja-Stimmen.

Im Ostseebad Kühlungsborn und in Laage müssen Stichwahlen das endgültige Ergebnis bestimmen. In Laage erreichten dabei Kathrin Röwert (CDU) mit 40,8 % und Holger Anders (FDP) mit 25,5 % den höchsten Stimmenanteil. Andreas Springer (SPD) erhielt 11,8 % Zustimmung. Der Wahlabend in Kühlungsborn endete mit einer Überraschung. Nicht der favorisierte Kandidat von der CDU, sondern zwei Einzelbewerber machen in vorrausichtlich zwei Wochen unter sich aus, wer zukünftig den Bürgermeisterstuhl im Ostseebad besetzt. Das ist insofern bemerkenswert, weil die CDU über lange Jahre mit Rainer Karl die Verwaltungsspitze in der Gemeinde stellte. Rüdiger Kozian (35,4 %) und Peter Menzel (33,5 %) erzielten aber einen weitaus höheren Stimmenanteil als Stephan Krauleidis (19,2 %) für die CDU. Die SPD hatte keinen eigenen Kandidaten für die Wahl nominiert.

Martin Handschuck

Schulsozialarbeit als fester Bestandteil aller Schulen - und zwar in Landesverantwortung!

von Thomas Beyer, SGK-Landesvorsitzender

Die Bildungspolitik im weiteren bzw. die Schulpolitik im engeren Sinne ist offenkundig ein Thema, das Menschen aller Generationen in ganz Deutschland bewegt. Das belegen Umfragen und das bestimmt Wahlen, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen. Ich vermute sehr stark, dass wir alle dies, jeweils vor Ort, ebenfalls bestätigen können.

In schulpolitischen Debatten dann zum Beispiel auf zu enge Kassen und andere Widrigkeiten hinzuweisen, wird nicht mehr akzeptiert! Angesichts dessen, dass nahezu alle Parteien die Wichtigkeit guter Schule und guter Bildung betonen, er-

scheint dies mehr als verständlich. Immer geringere Akzeptanz findet ebenfalls der Hinweis auf unterschiedliche Zuständigkeiten. Schule wird als Gesamtsystem verstanden und muss auch als Gesamtsystem funktionieren. Insofern muss es auch legitim sein, über Veränderung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nachzudenken.

Genau dies hat der Städte-und Gemeindetag bezüglich der Schulsozialarbeit getan. In der jüngsten Vorstandssitzung wurde ein Positionspapier zur Schulsozialarbeit verabschiedet. Kernaussagen sind, Schulsozialarbeit ist unverzichtbar,

sie gehört in jede Schulart, sie muss, wie die innere Schulverwaltung, wie die Lehrerinnen und Lehrer, in Verantwortung des Landes geleistet und finanziert werden! Dabei soll Schulsozialarbeit selbstverständlich ihren eigenen Charakter, ihre eigenen Aufgaben behalten. Dieses muss das Schulgesetz unseres Landes garantieren.

Gewiss, ein solches Papier wird Diskussionen auslösen. Die Verfechterinnen und Verfechter der örtlichen Jugendhilfe könnten die Gefahr sehen, dass Schulsozialarbeit ihren eigenständigen Charakter verliert. Ich sehe dies nicht so! Entscheidend sind die Rahmenbedingungen, und die müssen durch das Schulgesetz eindeutig definiert sein.



Es gibt Gründe dafür, dass der Städte- und Gemeindetag eine solche Position bezieht. Der zuständige Fachausschuss unseres Kommunalverbandes, dem ich lange Zeit vorstand, hat sich sehr intensiv mit der Situation der Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern befasst und reichlich abgewogen, welcher Weg künftig der Beste sein könnte. Festzustellen ist, dass Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, beispielsweise an Grundschulen, kaum verortet ist. Grundschulpädagogen jedoch weisen uns mit guten Argumenten darauf hin, dass sie auch dort gebraucht wird. Festzustellen ist darüber hinaus, dass Schulsozialarbeit teilweise nach Kassenlage erfolgt. Die Landkreise, die als örtliche Jugendhilfeträger in

unmittelbarer Verantwortung stehen, bedienen sich nämlich, bezüglich der Finanzierung, oftmals auch der Gemeinden. Wo Gemeinden eine Mitfinanzierung nicht gewährleisten können, findet dann eben auch keine Schulsozialarbeit statt. Festzustellen ist wiederum, dass angesichts der schrittweisen Umsetzung von Inklusion Schulsozialarbeit noch einen ganz anderen, wichtigeren Stellenwert bekommen wird. All dies sind Gründe, die Schulsozialarbeit in einen anderen Verantwortungsrahmen zu stellen.

Der Städte- und Gemeindetag will damit gerade nicht ein Problem von den Kommunen wegschieben, sondern der Schulsozialarbeit den Rang geben, der ihr gebührt. Die Erfahrung der Vergangenheit lehrt uns, dass die Lücken (u. a. Grundschulen) und die neuen Notwendigkeiten (z. B. Inklusion) in kommunaler Verantwortung nicht zu schließen bzw. nicht zu leisten sind. Und viel wichtiger noch ist, dass, wenn Schule als Gesamtorganismus verstanden wird, diese dann auch in einer Hand verantwortet werden sollte. *„Durch die Beschäftigung der Schulsozialarbeiter als Angestellte des Landes kann auch eine weit höhere Kontinuität in der Schulsozialarbeit gewährleistet werden. Schulsozialarbeiter sind Bestandteil eines jeden Kollegiums. Wobei sie hinsichtlich der Organisation dem jeweiligen Schulleiter unterstellt sind, hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Arbeit aber unabhängig bleiben.“* So heißt es im Positionspapier des Städte- und Gemeindetages. Dem ist kaum etwas hinzuzufügen.

Dieser Debatte werden wir uns stellen müssen, ob als SGK oder als Landespolitikerin oder Landespolitiker! Dabei ist das Ziel entscheidend, nämlich, bessere Schule und bessere Bildung, und zwar für alle! Das bewegt die Menschen in unserem Land. Dem haben wir Rechnung zu tragen!

Gedanken zu einer Überarbeitung der Doppik in Mecklenburg-Vorpommern

von Thoralf Sens

Mit der Einführung der Doppik in Mecklenburg-Vorpommern waren verschiedene Hoffnungen und Ziele verbunden. Es sollte nicht mehr länger das kamerale Denken nach Einnahmen und Ausgaben die kommunalen Haushalte prägen, sondern Nachhaltigkeit und die Steuerung nach Leistungen und Zielen das Fundament der kommunalen Haushaltswirtschaft bilden. Nach über zehn Jahren muss leider konstatiert werden, dass diese Ziele an vielen Stellen nicht erreicht wurden. Insbesondere das kommunale Ehrenamt tut sich bis heute mit der Doppik schwer. Aber auch einige Regelungen des Gesetzgebers stehen den eigentlichen Zielen der Doppik entgegen.

Insbesondere beim Haushaltsausgleich ist das kamerale Denken im Innenministerium nie wirklich überwunden worden. So müssen heute die Kommunen in unserem Land sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt ausgleichen. Während der Ausgleich des Ergebnishaushaltes dazu dient, dass die Höhe des kommunalen Vermögens nicht sinkt und somit eine Kommune nicht "auf Verschleiß fährt", ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes nicht nur der Sache nach, sondern auch in seiner spezifischen Form in Mecklenburg-Vorpommern eindeutig aus der Kameralistik quasi herüber "gerettet" worden. So ist der Ausgleich dann gegeben, wenn, verkürzt ausgedrückt, die laufenden Überschüsse ausreichen, um die ordentliche Tilgung zu decken. Kameral sollten die Überschüsse im Verwaltungshaushalt die ordentliche Tilgung im Vermögenshaushalt decken. Eine wirkliche Verbindung mit den Zielen und Grundsätzen der Doppik ist nicht zu erkennen. Vielmehr wird deutlich, dass der Gesetzgeber weiter einen Schwerpunkt auf die Liquidität der Kommunen setzt, hier insbesondere auf die Kassenkredite. Der Jahresüberschuss oder -fehlbetrag hingegen spielt nur eine

untergeordnete Rolle. Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass mit der letzten Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Möglichkeit geschaffen wurde, investive Überschüsse (die de facto nur durch Verkäufe entstehen können) zur Deckung laufender Defizite einzusetzen. Dies ist kamerales Denken in Reinkultur und ein ziemlicher Bruch mit der Denkweise der Doppik. Es sollte daher diskutiert werden, den Ausgleich des Finanzhaushaltes abzuschaffen. Langfristig gibt es fast keine Ein- und Auszahlung, die sich nicht auch im Ergebnishaushalt niederschlägt. Kurzfristiges Denken in Liquidität sollte nicht länger das langfristige Denken der Doppik überlagern.



Bild: www.doppik-consult-heinevetter.de

Aber nicht nur die genannten Regelungen erschweren eine Umsetzung der Doppik über die formale Umsetzung hinaus, sondern auch die Form des kommunalen Haushaltes. Dieser überfordert viele Gemeindevertreter durch seinen schieren Umfang und Komplexität. Viele Zahlen und Informationen werden an mehreren Stellen dargestellt, während andere komplett fehlen. Um die Akzeptanz der Doppik beim Ehrenamt zu erhöhen, ist es daher zwingend geboten, die Muster zum Haushalt zu verringern, zu vereinfachen und

teilweise auch umzustricken. So stellt sich die Sinnhaftigkeit der Teilhaushalte bei amtsangehörigen Gemeinden. Viele arbeiten schon heute nur mit zwei Teilhaushalten - einen für die Allgemeine Finanzwirtschaft und einen für den Rest. Hier sollte ein Wahlrecht eingeführt werden, da bei größeren Städten und den Landkreisen Teilhaushalte durchaus zweckmäßig sind. Zusätzlich sollten die Muster 4a bis 5b abgeschafft werden, insbesondere dann, wenn der Ausgleich des Finanzhaushaltes abgeschafft wird. Der Ergebnishaushalt und die Übersicht zum Ergebnishaushalt sollten zusammengefasst werden. Der Finanzhaushalt sollte in seinem Aufbau geprüft werden. Alle Muster zu den Teilhaushalten würden bei der Einführung des o. g. Wahlrechtes auch fakultativ werden. Der Produkthaushalt entspricht in seiner heutigen Form nicht den Wünschen und Bedürfnissen der Gemeindevertreter. Diese wollen nicht nur die Gesamtsumme der Erträge und Aufwendungen eines Produktes kennen, sondern auch deren Zusammensetzung. Der Produkthaushalt sollte daher den gleichen Aufbau haben, wie der Ergebnishaushalt. Auf eine Darstellung des Finanzhaushaltes auf Produktebene sollte hingegen verzichtet werden, im Übrigen

auch bei den Teilhaushalten. Bei den Investitionen sollte sich auf die wichtigsten Informationen beschränkt werden - Fördermittel, Beiträge, Investitionshöhe, Verpflichtungsermächtigungen und Folgeaufwendungen, diese jeweils jahresbezogen und Produkten zugeordnet. Das Muster 11 könnte entweder komplett entfallen oder fakultativ sein. Im Ergebnis würde sich der Umfang des Haushalts, insbesondere in kleinen Gemeinden, reduzieren und gleichzeitig die wichtigen Informationen für die Gemeindevertreter besser dargestellt werden.

Bei den, in diesem Text ausgeführten, Überlegungen handelt es sich um erste Ideen, die zusammen mit anderen Überlegungen gründlich in der SGK M-V diskutiert werden sollten. Zu diesem Zweck hat sich bereits eine Arbeitsgruppe gebildet, in der die dargestellten Punkte analysiert und diskutiert wurden. Dieser Prozess wird in den nächsten Monaten weitergehen und muss dann in die gesamte SGK getragen werden.

Thoralf Sens ist Referatsleiter im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Seit mehreren Jahren referiert er für die SGK M-V die Seminare über das „Doppelte Haushaltswesen“.

Auswärtiges Amt fördert Energiewendepartnerschaften – Grevesmühlen dabei



Bild: N-Lange.de at de.wikipedia

Der Slogan „Global denken und lokal handeln“ wird von den Städten Friedberg und Grevesmühlen gelebt. Die beiden Städte bringen im Rahmen des Pilotprojektes „Energiewende Twinning Towns“ zusammen mit ihrer europäischen Partnerkommune die Energiewende auf kommunaler Ebene voran.

Das vom Auswärtigen Amt geförderte Projekt der Agentur für Erneuerbare Energie (AEE) und der Humboldt-Viadrina Governance Platform (HVGP) organisiert gemeinsam mit den Städtepaaren bilaterale Workshops für den Wissens- und Er-

fahrungsaustausch im Bereich erneuerbare Energien. Ziel ist es, innereuropäische Kooperationen von Kommunen für die Energiewende zu stärken. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sind als Praxispartner beteiligt.

Auf der Auftaktveranstaltung im Juni im Auswärtigen Amt in Berlin konnten fünf Bewerberpaare ihre Städtepartnerschaften und Projekte vorstellen. Die Fachjury hatte keine einfache Wahl, denn viele Kommunen präsentierten ein enormes Innovationspotenzial auf lokaler Ebene. Letztlich setzten sich Friedberg (Hessen) und seine Partnerstadt Entroncamento (Portugal) sowie das Paar Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern) und Laxa

(Schweden) mit ihren Erfahrungen und Ideen für den Austausch durch.

Im Oktober und November wird je Städtepartnerschaft ein von AEE und HVGP moderierter Workshop durchgeführt. Durch den fachlich moderierten Austausch soll ein praxisbezogener Know-how- und Technologietransfer in Sachen erneuerbarer Energien zwischen Kommunen über Ländergrenzen hinweg ermöglicht werden. Neben dem Wissensaustausch über neue Technologien können beispielsweise das Management, Städteplanung, Finanzierung und die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in energiewirtschaftlichen Transformationsprozessen diskutiert werden.

Quelle: Der Überblick, Heft 9/2017, S. 514

Wemag-Batteriespeicher kann schwarzstarten

Bislang brauchte man zum Wiederaufbau von Stromnetzen rein konventionelle Kraftwerkstechnik. Die Wemag beweist nun, es geht auch mit Batterien.

In der Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns ist der Wiederaufbau eines abgeschalteten Stromnetzes mit Unterstützung durch ein Batteriekraftwerk in Kombination mit einer Gasturbinen-Anlage in Schwerin-Süd erfolgreich getestet worden, vermeldete die Wemag.

Dazu wurde zunächst eine Netzinsel zwischen der Gasturbinen-Anlage der Stadtwerke Schwerin, drei Umspannwerken der Wemag Netz und dem von dem Berliner Speicherpionier Yunicos entwickelten schwarzstartfähigen Wemag-Batteriekraftwerk in Schwerin geschaffen.

Verbraucher waren nicht Teil des Projekts

Während des mehrstündigen Versuchs waren keine Verbraucher mit diesem abgeschlossenen Stromnetz verbunden. Nach dem Aufbau der Netzinsel wurde mit Hilfe des Batteriespeichers die abge-

schaltete Gasturbinen-Anlage erfolgreich wieder in Betrieb genommen.

"Der Wemag-Batteriespeicher hat bewiesen, dass er für den Wiederaufbau des Stromnetzes nach Großstörungen oder einem Blackout sorgen kann", sagt Caspar Baumgart, Vorstand der Wemag. Bislang habe man hierzu rein konventionelle Kraftwerkstechnik verwendet.

Batteriekraftwerke als tragende Säule fürs künftige Energiesystem

Der Test beweise die zentrale Bedeutung von netzbildenden Batteriekraftwerken für das Energiesystem der Zukunft, ergänzt Stephen L. Prince, CEO von Yunicos. Im Falle einer Großstörung bis hin zum vollständigen Ausfall des Übertragungsnetzes müssen die Betreiber von Erzeugungseinheiten und Stromnetzen zusammen die Wiederherstellung der Stromversorgung in den von ihnen betriebenen Netzen koordinieren.

Bei einem mehrtägigen Blackout wären in Mecklenburg-Vorpommern erhebliche Schäden an der gesamten Infrastruktur

und Probleme bei der Grundversorgung der Bevölkerung zu erwarten. Zwar sei ein großflächiger Totalausfall des Stromnetzes sehr unwahrscheinlich – für den Fall der Fälle wolle man aber gewappnet sei, sagte der Energieminister Christian Pegel. Mit dem Batteriespeicher könne man das Stromnetz Stück für Stück wieder hochfahren.

Weitere Tests geplant

Nun sollen weitere Tests mit verschiedenen Konfigurationen und unter Einbeziehung der Erneuerbaren folgen. Die Systemdienstleistung "Versorgungswiederaufbau" werde nicht nur von Netzbetreibern, sondern auch von der Industrie benötigt, um einen langandauernden kostenintensiven Produktionsausfall zu vermeiden.

Nach dem erfolgreichen Abschluss von Phase 1 soll das Projekt, das unter dem Titel "Kickstarter" zur Marktreife gebracht werden soll, im nächsten Jahr fortgesetzt werden. Dann ist geplant, das Stromnetz mit Hilfe des schwarzstartfähigen Batte-

riekraftwerks unter Einbeziehung von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufzubauen. Zudem soll die autarke Versorgung der aufgebauten Netzhinsel über einen längeren Zeitraum bis zur Synchronisation mit dem Verbundnetz praktisch getestet werden.



Bild: www.wemag.com

Beteiligt an dem aktuellen Test waren neben der Wemag und ihrer Netztochter die Energieversorgung Schwerin, das Institut für Elektrische Energietechnik der Universität Rostock und Younicos aus Berlin.

Quelle: www.zfk.de

Rettung mit iPad

von Matthias Effenberger

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim sind Notärzte seit Kurzem mit iPads unterwegs. Sie können Patienten- und Behandlungsdaten damit digital erfassen und per Knopfdruck an das zuständige Krankenhaus übermitteln.

Alle 33 Rettungsfahrzeuge im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern sind seit Kurzem mit modernster Technologie zur Rettungsdatenerfassung ausgestattet. Das zukunftsweisende Projekt hat die KSM KommunalService Mecklenburg, das gemeinsame Kommunalunternehmen der Landeshauptstadt Schwerin, des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Stadt Ludwigslust, gemeinsam mit der Berliner Firma pulsation IT sowie dem Rechenzentrumsbetreiber

SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft realisiert. Dadurch sind sowohl Notärzte und Notfallsanitäter als auch Krankenhäuser, Leitstelle und Kostenträger in puncto Patienten- und Abrechnungsdaten künftig deutlich effizienter aufgestellt.

Dokumentation auf Papier ist fehleranfällig

Dem Projekt vorangegangen war vor Jahren schon die Erkenntnis: Die Dokumentation von Patienten- und Behandlungsdaten auf Papier ist nicht nur ineffizient, sondern auch fehleranfällig. Der Notarzt musste während der Einsatzfahrt unter Zeitdruck DIVI-Protokolle bearbeiten und Details zu Patient und Behandlung manu-

ell notieren. Die Daten, die später nicht nur im Krankenhaus für die weitere Behandlung, sondern auch für die Abrechnung benötigt wurden, mussten zudem lesbar sein. Eine Herausforderung für alle Beteiligten. *„2014 haben wir ein Pilotprojekt im Landkreis Ludwigslust-Parchim initiiert, bei dem wir zunächst auf vier Fahrzeugen die Abläufe, Anforderungen und Wünsche ganz genau untersucht haben“*, erklärt Jan Ullmann, verantwortlicher Projektleiter der KSM. Schnell war klar: Es bedarf einer intuitiven Lösung, die eine schnelle und komfortable Eingabe und Weiterverarbeitung der Daten ermöglicht. Zudem gab es den klaren Bedarf, die gesamte Prozesskette von der Alarmierung über die Einsatzdokumentation bis hin zur Abrechnung abzubilden.



Bild: Philipp Lensing

App ab der Alarmierung im Einsatz

Nach einer Ausschreibung, welche die KSM für den Landkreis durchführte, fiel die Wahl auf die Firma pulsation IT, die zu den Pionieren im Bereich der digitalen Datenerfassung im Rettungswesen zählt. Betrieben wird die Anwendung im Rechenzentrum der SIS. Basis des digitalen Notarztprotokolls NaProt ist ein iPad mit der hochentwickelten App zur Datenerfassung. *„Bereits bei der Alarmierung eines Rettungswagens durch die Leitstelle wird durch die Anwendung ein Vorgang inklusive aller dafür relevanten Daten, die beim Notruf angegeben wurden, angelegt“*, erläutert Jan Ullmann. Die Anwendung na-

vigiert den Rettungswagen direkt zum Einsatzort.

Informationen per Knopfdruck weiterleiten

Vor Ort fungiert das iPad mit NaProt als stiller Assistent. Die einfache Erfassung der relevanten Informationen ist intuitiv. Viele Daten können per Schieberegler schnell abgebildet werden, für textliche Eingaben kann der Notarzt auf den Sprachassistenten Siri zurückgreifen und seine Eingaben diktieren. *„Das funktioniert in der Praxis sehr gut“*, bestätigt KSM-Projektleiter Ullmann zufrieden. Überzeugt haben ihn und den Landkreis Ludwigslust-Parchim zudem die Übergabe der Informationen: Per Knopfdruck kann der Notarzt mit der neuen Lösung alle von ihm erfassten Daten an das Krankenhaus übermitteln und ermöglicht somit eine frühzeitige Planung und Vorabinformation der Kollegen. Mit Einsatzabschluss werden zudem alle abrechnungsrelevanten Informationen aufbereitet und übertragen – ohne dass es zusätzlicher Formularblätter oder Durchschläge bedarf.

In vielen Ländern bereits Standard

Die elektronische Datenerfassung für Rettungsdienste hat sich in vielen Ländern bereits durchgesetzt, auch in Deutschland wird die Entwicklung verstärkt vorangetrieben. Bislang werden noch deutlich über 80 Prozent aller Rettungseinsätze auf Papier dokumentiert. Um Workflows und Prozesse für alle Beteiligten optimal zu gestalten, planen immer mehr Rettungsdienstgesellschaften die Abkehr von analogen, papiergestützten Systemen. Denn die Vorteile der digitalen Variante liegen auf der Hand: Einsätze werden vollständig und übersichtlich dokumentiert, alle relevanten Daten können automatisiert mit den Kostenträgern ausgetauscht werden, gesetzliche Vorgaben werden bereits bei der Eingabe berücksichtigt.

Nächstes Projekt schon in Vorbereitung

Die Steigerung der Qualität durch eine entsprechende Sicherung gemäß Standard Operating Procedure (SOP) und der Verzicht auf Papier-Checklisten und -Dokumente sprechen also eindeutig für die elektronische Variante. So ist es wenig verwunderlich, dass viele Rettungsdienstgesellschaften die Anschaffung digitaler Erfassungssysteme in naher Zukunft planen. Vorbereitungen dazu laufen unter anderem in der Landeshauptstadt Schwe-

rin: „Hier ist vorgesehen, zwei Notarztwagen und fünf Rettungswagen mit der Lösung auszustatten“, berichtet Jan Ullmann. Er ist sich sicher, dass weitere Rettungsdienstgesellschaften folgen werden. Die KSM bestätigt, dass ein nächstes Projekt im Bereich der digitalen Dokumentation bereits in Vorbereitung ist.

Quelle: www.kommune21.de

Matthias Effenberger ist Vorstand der KSM KommunalService Mecklenburg AöR.

Inklusion auch in der Regionalen Schule erfolgreich

Neue Studie der Universität Rostock über Inklusion auf Rügen vorgelegt

Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom
12.09.2017



Bild: www.alle-inklusive.de

Kinder mit besonderem Förderbedarf, die in der Grundschule inklusiv beschult wurden, erzielten auch an der Regionalen Schule mehrheitlich gute Lernfortschritte. Das weist eine neue Studie der Universität Rostock nach, die von Prof. Bodo Hartke und seinem Forscherteam erstellt wurde. Die meisten der untersuchten Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Verhaltensauffälligkeiten in fünften und sechsten Klassen an Rügener Regionalen Schulen konnten in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 ihre Lese-, Rechtschreib- und Mathematikleistungen deutlich steigern. Die in die Untersuchungen einbezogenen Kinder wurden bereits

in der Grundschulzeit innerhalb eines Modellvorhabens erfolgreich inklusiv beschult. Die Daten aus Klasse 5 und 6 zeigen, dass das Rügener Modell auch an Regionalen Schulen erfolgreich ist. [...]

Das Rügener Inklusionsmodell war bereits im Jahr 2010 gestartet. In diesem Modellvorhaben entwickelten die Rügener Grundschulen gemeinsam mit einer Forschungsgruppe der Universität Rostock Konzeptelemente und Handlungsmöglichkeiten für die inklusive Schule. Nach vier Jahren Modellvorhaben stand fest:

- Eine frühzeitige inklusive Förderung bei Lern-, Sprach- und Verhaltensproblemen verhindert bei vielen Schülerinnen und Schülern noch schwerwiegendere Auffälligkeiten, die Häufigkeit von sonderpädagogischem Förderbedarf nimmt durch vorbeugende Hilfen ab.
- Selbst die Kinder mit den schwerwiegendsten Lernschwierigkeiten profitieren von der inklusiven Förderung besser als von einer separaten Beschulung in Förderklassen.
- Die Leistungsstände der Kinder ohne Beeinträchtigungen waren in der inklu-

siven Schule zumindest genau so gut wie in Vergleichsklassen, ihr Sozialverhalten hatte sich deutlich verbessert.

Mit dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde das Rügener Modell in den dortigen Regionalen Schulen fortgesetzt. Hierzu traf das Bildungsministerium mit den beteiligten Schulen eine Zielvereinbarung, nach der die Schulen die wichtigsten Förderelemente des Grundschulkonzepts übernahmen: individuelle Förderung innerhalb des Klassenunterrichts, ein zusätzlicher gezielter Förderunterricht in den Bereichen Lesen, Rechtschreibung und Mathematik, regelmäßige Lernfortschrittsüberprüfungen, Förderung durch Sonderpädagoginnen und -pädagogen für Kinder mit sehr schwerwiegenden Lern- und Entwicklungsrückständen, Förderplanung im Team und arbeitsteilige Umsetzung des Förderplans durch Regional- und Sonderschullehrkräfte. Zudem wurde eine wissenschaftliche Dokumentation der Umsetzung der Zielvereinbarung und der Lern- und Entwicklungsfortschritte förderbedürftiger Kinder durch eine Forschungsgruppe der Universität Rostock vereinbart. Die nun dem Bildungsministerium und den Rügener Schulen vorgelegten Daten zeigen:

- Die Regionalen Schulen auf Rügen realisieren ein inklusives Fördersystem mit Elementen wie individualisierte Lernförderung im Deutsch- und Mathematikunterricht, gezieltem Förderunterricht durch Fachlehrkräfte, Lernfortschrittsdiagnostik als auch Förderplanung im Team und Intensivförderung durch Sonderpädagoginnen und -pädagogen.
- Sowohl die Lese- als auch die Mathematikleistungen der förderbedürftigen Kinder nähern sich dem normalen

Leistungsstand von Fünft- und Sechstklässlern an.

- Die Leistungsfortschritte förderbedürftiger Kinder entsprechen in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben und Mathematik üblichen Leistungssteigerungen innerhalb eines Schuljahres.

„Modellversuche in anderen Bundesländern endeten oft mit der Grundschulzeit. Insofern liefern die Untersuchungsergebnisse wichtige Erkenntnisse für die Fortsetzung inklusiver Förderung in der Sekundarstufe“, erläuterte Prof. Bodo Hartke von der Universität Rostock. *„Neben dem insgesamt positiven Gesamtergebnis finden sich in der Studie auch Hinweise auf noch offene Fragen inklusiver Förderung. So konnte eine kleine Gruppe von Kindern identifiziert werden, bei denen ausreichende Lernfortschritte in einzelnen Förderbereichen ausbleiben. Diese Fälle sollten weiter analysiert werden, um die Förderung betroffener Kinder weiter zu optimieren“,* betonte Hartke.

Bildungsministerin Hesse dankte allen beteiligten Pädagoginnen und Pädagogen auf Rügen für die geleistete Arbeit und dem Forscherteam der Universität Rostock für die wissenschaftliche Begleitung. *„Die Ergebnisse der mittlerweile mehr als sechsjährigen Anstrengungen der Rügener Schulen sprechen dafür, die neue inklusive Praxis wissenschaftlich zu dokumentieren und auszuwerten. So wissen wir besser, was erfolgsversprechend ist und welche bisher ungelösten Herausforderungen noch vor uns liegen“,* sagte Hesse. Nachdenklich stimmen die Ergebnisse über Kinder, die in einzelnen Förderbereichen noch nicht ausreichend von dem inklusiven Fördersystem profitieren. Die Gründe hierfür müssten geklärt werden, um Lösungsansätze zu entwickeln.

Fördergeld für energieeffizientes Bauen und Sanieren stärker nachgefragt

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) fördert Gebäudeeigentümer, die in Energieeffizienz investieren. Das Zusagevolumen der staatlichen Förderbank KfW lag im Bereich "Energieeffizientes Wohnen" im ersten Halbjahr 2017 fast 15 Prozent über dem des Vorjahreszeitraums.

Gebäudeeigentümer in Deutschland investieren verstärkt in die Energieeffizienz ihrer Häuser und Wohnungen, wie die gestiegene Nachfrage nach KfW-Förderkrediten und -zuschüssen zeigt. Im ersten Halbjahr 2017 konnte die staatliche Förderbank bereits Förderzusagen mit einem Volumen von rund 8,6 Milliarden Euro für die Sanierung oder den Neubau von Wohngebäuden erteilen. Das entspricht einem Anstieg um rund 15 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum (7,5 Milliarden Euro).

Der größte Anteil des KfW-Zusagevolumens entfiel mit rund 6,4 Milliarden Euro auf das Programm ["Energieeffizient Bauen"](#). Im Programm ["Energieeffizient Sanieren"](#) konnten 2017 bereits rund 2 Milliarden Euro für Kredite und 243 Millionen Euro für Zuschüsse zugesagt werden. Die in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten anteiligen Fördermittel stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der KfW über das [CO₂-Gebäudesanierungsprogramm](#) und das [Anreizprogramm Energieeffizienz \(APEE\)](#) bereit.

Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung (insbesondere Solarthermieranlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen) fördert das BMWi über das [Marktanreizprogramm \(MAP\)](#). Hier gewährt das Bundesamt für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Investitionszuschüsse.

Auch Unternehmen beantragen mehr Kredite und Fördermittel für Effizienzmaßnahmen

Unternehmen investieren ebenfalls kräftig in Energieeffizienz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien: Die Kreditzusagen für die "KfW-Energieeffizienzprogramme" (unter anderem das Abwärmeprogramm des BMWi) übertreffen mit 2,9 Milliarden Euro das bereits starke Vorjahresniveau (2,2 Milliarden Euro) um gut ein Drittel. Ebenfalls ein deutlicher Anstieg ist für das KfW-Eigenmittelpogramm ["Erneuerbare Energien – Standard"](#) zu verzeichnen: Hier erhöhte sich das Zusagevolumen von 2,1 auf 2,4 Milliarden Euro.

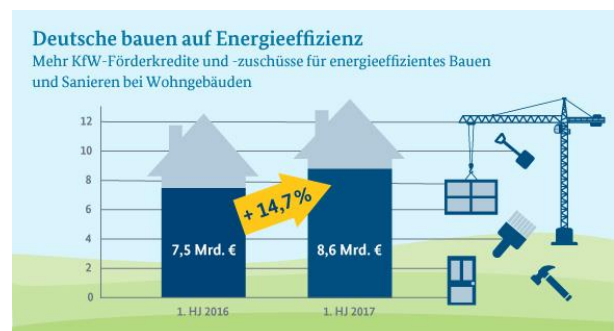


Abb. BMWi; Datenbasis: KfW

Für die Sanierung und den Neubau von gewerblichen Gebäuden sowie für Energieeinsparmaßnahmen an Gebäuden der sozialen und kommunalen Infrastruktur sagte die KfW im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms im ersten Halbjahr 2017 rund 489 Millionen Euro zu. Im Vorjahreszeitraum waren es rund 346 Millionen Euro.

Energiewende direkt 14/2017, Newsletter des BmWi vom 12.09.2017

BMVI fördert Ausbau der Ladeinfrastruktur weiter (2. Call) – Antragseinreichungen ab sofort möglich

Meldung der Landesenergieagentur Nordrhein-Westfalen vom 15.09.2017

Private Investoren, Städte und Gemeinden können ab sofort wieder Anträge auf Förderung für den Ladeinfrastrukturaufbau für E-Fahrzeuge stellen, berichtet die NOW GmbH. Anträge können bis 30. Oktober 2017 über das Förderportal des Bundes [easy-online](#) eingereicht werden.

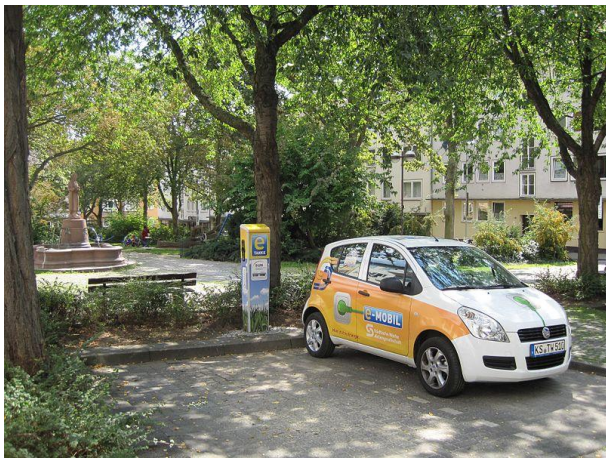


Bild: Winkels-Herding at wikipedia.de

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert in einem zweiten Förderaufruf zur Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ die Errichtung von bis zu 12.000 Normal- und 1.000 Schnellladepunkten. Gewährt wird eine Investitionsbeihilfe von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Förderfähig sind dabei die Investitionen rund um die Hardware sowie die Netzanschlusskosten. Dafür

werden vom BMVI rund 100 Millionen Euro bereitgestellt. Sowohl in der Förderrichtlinie als auch im Förderaufruf sind Mindestanforderungen formuliert, die beim Aufbau von Ladeinfrastruktur berücksichtigt werden müssen. Die Förderanträge, die über den ersten Aufruf nicht bedient werden konnten, werden für den zweiten Aufruf nicht automatisch berücksichtigt. Diese Anträge müssen daher ggf. neu gestellt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellt über seine Förderrichtlinie „Aufbau einer Ladeinfrastruktur (LIS)“ von 2017 bis 2020 insgesamt 300 Millionen Euro für den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Schnelllade- und Normalladestationen bereit. Insgesamt sollen mindestens 15.000 Ladestationen errichtet werden.

Die Nationale Organisation für Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie (NOW GmbH) ist vom BMVI mit der inhaltlichen Umsetzung und Koordinierung der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur beauftragt. Die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) ist der zuständige Projektträger und übernimmt die Bearbeitung der Anträge.

Die Förderrichtlinie und der zweite Förderaufruf stehen auf der [NOW-Homepage](#) zur Verfügung.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Termine



7. Oktober	„Doppisches Haushaltswesen“ (Seminar) in Schwerin-Mueß
12. Oktober	„Zukünftige Gemeindestrukturen im Landkreis Vorpommern-Greifswald“ (Fachkonferenz) in Greifswald
13. Oktober	Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Binz
14. Oktober	„Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde“ (Seminar) in Greifswald
23. Oktober	„FAG und kommunale Finanzausstattung“ (Fachkonferenz) in Teterow
25. Oktober	Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Grevesmühlen
3./4. November	Kommunalpolitische Fachkonferenz für den Bereich Ludwigslust-Parchim
3./4. November	Kommunalpolitische Fachkonferenz für den Bereich Mecklenburgische Seenplatte
4. November	„Verbandsgemeinde Insel Usedom – ein Modell für die Insel Usedom?“ (Fachkonferenz) in Koserow
11. November	„Doppisches Haushaltswesen“ (Seminar) in Neubrandenburg
16. November	Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Rostock
18. November	„Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde“ (Seminar) in Güstrow
24. November	SGK-Mitgliederversammlung in Roggentin

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sgk-mv.de.

Termine der Bundes-SGK

17./18. November	„Mein Weg zur Bürgermeisterin – Frauen ins Rathaus“ (Seminar) in Springe
27. - 29. April 2018	„Intensivcoaching für Frauen in kommunalen Führungspositionen“ (Seminar) in Hannover

„Kommunale Beleuchtung“

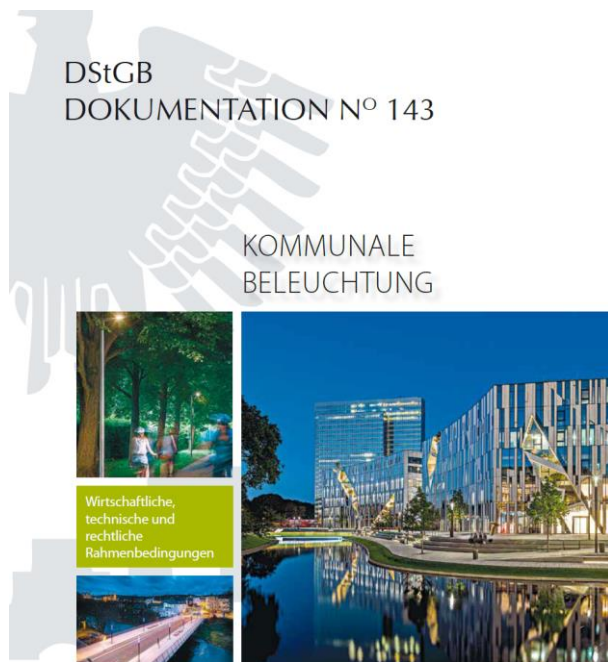


Bild: Screenshot

Mit der Dokumentation „Kommunale Beleuchtung“ gibt der Deutsche Städte- und Gemeindebund Kommunen einen Leitfaden an die Hand, damit diese die zumeist erheblichen Effizienzpotenziale für eine Umrüstung veralteter Beleuchtungstechnik vor Ort identifizieren und heben können. Die Kenntnis der Rahmenbedingungen bei der öffentlichen Beleuchtung,

auch in technischer und rechtlicher Hinsicht, ist elementar für eine Modernisierung der kommunalen Beleuchtung. Auch enthält diese Dokumentation Hinweise auf bestehende Fördermöglichkeiten, die von kommunaler Seite bei Projekten im Beleuchtungsbereich in Anspruch genommen werden können.

Viele Kommunen – einige davon werden mit ihren Projekten beispielhaft in der Dokumentation dargestellt – haben sich bereits entschieden, vor Ort auf eine energieeffiziente LED-Beleuchtung umzustellen. Dies ist ein Schritt, der vor dem Hintergrund kurzer Amortisationszeiten auch wirtschaftlich sinnvoll ist. Nicht nur die Einsparpotenziale und der Klimaschutz sprechen aber für eine Modernisierung der öffentlichen Beleuchtung. Ein weiterer Mehrwert lässt sich zudem dann erzielen, wenn das Licht auch als Gestaltungselement eingesetzt wird, und zwar sowohl, um Bürgerinnen und Bürgern vor Ort ein Gefühl von Sicherheit auf Straßen und Wegen zu geben als auch als Element zur Attraktivitätssteigerung von öffentlichen Plätzen, Gebäuden, Brücken etc. in der Kommune.

Download: [DStGB-Dokumentation Nr. 143 "Kommunale Beleuchtung" \(PDF-Dokument\)](#)

Quelle: www.dstgb.de

Deutscher Fahrradpreis 2018 – Projekte gesucht!

Der Deutsche Fahrradpreis 2018 ist gestartet. Ausgezeichnet werden Entscheidungen und Maßnahmen, die richtungsweisend für das Radfahren in den Kategorien „Infrastruktur“, „Service“ und „Kommunikation“ sind. Die Preisverleihung findet am 22.02.2018 in Essen statt. Die Gewinner werden mit je 3.000 Euro prämiert.

Der Deutsche Fahrradpreis ist die renommierteste Auszeichnung für fahrrad-

freundliche Entscheidungen in Deutschland. Der Fahrradpreis wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise in NRW (AGFS), dem Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) und dem Verbundservice Fahrrad (VSF) getragen.

Der Deutsche Fahrradpreis sucht **vom 01.09. bis zum 15.11.2017** erneut die

besten Projekte der Radverkehrsförderung. Der Fachpreis wird auch dieses Jahr wieder an richtungsweisende Projekte und Maßnahmen verliehen, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit oder im Tourismus fördern, erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen. Ob Radschnellweg, Fahrradparkhaus, Handy-App mit nützlichen Tipps, Verleihsystem für Lastenräder oder eine durchdachte Kampagne: Richtungsweisende Projekte und Maßnahmen, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit oder im Tourismus fördern, erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen, werden beim Deutschen Fahrradpreis ausgezeichnet. Gute Chancen auf einen Preis haben gleichermaßen Projekte, die überzeugende Detailverbesserungen beinhalten,

als auch solche, die in ihrem Bereich neue Maßstäbe setzen.

Aus allen eingereichten Bewerbungen wird eine Fachjury aus Politik, Wirtschaft und Verbänden im Januar 2018 die Gewinner in den Kategorien „Infrastruktur“, „Service“ und „Kommunikation“ auswählen. Die Preisverleihung findet am 22. Februar 2018 in Essen statt. Die Gewinner werden mit je 3.000 Euro prämiert.

Weitere Informationen zum Deutschen Fahrradpreis und den Modalitäten der Teilnahme sind erhältlich auf der Homepage www.der-deutsche-fahrradpreis.de.

Quelle: *Der Überblick*, Heft 9/2017, S. 509

Kommunen können sich beim Vorlesen engagieren

Am 17. November 2017 wird in ganz Deutschland zum Buch gegriffen: In gemütlichen Zimmern ebenso wie in öffentlichen Fußgängerzonen. An dem Tag findet der 14. Vorlesetag der Stiftung Lesen statt. Dabei kürt die Stiftung Lesen gemeinsam auch jedes Jahr die „Vorlesestadt“. Seit 2002 findet der Vorlesetag immer am dritten Freitag im November statt. Rund 135.000 Vorleseaktionen gab es im vergangenen Jahr – in Schulen und Kindergärten, Bibliotheken oder Buchhandlungen. Auch ungewöhnliche Orte wie ein Schwimmbad, eine Sternwarte oder Tiergehege waren dabei.

aktionen es in der jeweiligen Kommune gibt, desto größer sind die Chancen, zu gewinnen.



Bild: Oldiefan at pixabay.de

Suche nach der „Vorlesestadt“

Vor vier Jahren lobten die Initiatoren (neben der Stiftung Lesen die Wochenzeitung „Die Zeit“ und die Deutsche Bahn Stiftung gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zum ersten Mal auch den „Vorlesestadt“-Wettbewerb aus. An diesem können alle Städte und Gemeinden in Deutschland teilnehmen. Es gibt drei Kategorien: aktiv, nachhaltig und außergewöhnlich. Die genauen Wettbewerbskriterien können [im Internet heruntergeladen](#) werden. Je mehr Vorlese-

Im Jahr 2016 war die Stadt Schwerte ausgezeichnet worden: als „außergewöhnliche Vorlesestadt“. Vor allem viele Schülerinnen und Schüler hatten sich als Vorleser in der Fußgängerzone betätigt und Passanten ihre Freude am Lesen nahegebracht. Initiator war der Bereich Jugend und Familie der Stadt Schwerte. Auch die Gemeinde Röhrmoos in Bayern erhielt die Auszeichnung in der Kategorie „aktive Vorlesestadt“ und an Heilbronn wurde erstmals der Titel „nachhaltige

Vorlesestadt“ vergeben. 40 Kommunen hatten sich beworben.

Ziel: Lesefreude und -kompetenz wecken

Die Stiftung Lesen hat sich zum Ziel gesetzt, „Lesefreude zu wecken und Lesekompetenz in ganz Deutschland zu stärken – unabhängig von den materiellen, kulturellen oder sozialen Voraussetzungen jedes Einzelnen, teilt sie mit. Immerhin 16,2 Prozent der 15-Jährigen in Deutschland haben laut PISA-Studie 2015 Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben. Und in 31 Prozent der Familien mit Kindern im Vorlesealter lesen Eltern selten oder nie vor – dabei ist die Lesefähigkeit die wichtigste Voraussetzung für ei-

nen erfolgreichen Schulbesuch und eine berufliche Ausbildung.

Stichtag für die Bewerbung

Alle Bewerbungen, die bis zum Tag des bundesweiten Vorlesens eingehen, werden nach eigenen Angaben berücksichtigt und von einer Jury – bestehend aus Mitarbeitern der drei Initiatoren sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebunds – gesichtet. Für die direkt am bundesweiten Vorlesetag selbst durchgeführten Aktionen können Nachweise nachgereicht werden, heißt es. Stichtag für alle Aktionen und Nachweise ist der 24.11.2017. Mitte Dezember werden die drei Vorlesestädte 2017 offiziell bekannt gegeben.

Quelle: www.demo-online.de

Kulturtourismus im ländlichen Raum

Bundeswirtschaftsministerium fördert fünf Modellregionen und die Dialogplattform www.culturcamp.de

Ländliche Regionen haben viel zu bieten. Doch mit der Vermarktung hakt es vielerorts. Dieses Defizit möchte das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) minimieren. Deshalb gibt es seit dem 1. April 2015 das Projekt „Die Destination als Bühne. Wie macht Kulturtourismus ländliche Regionen erfolgreich?“. Es ist bis zum 30. Juni 2018 befristet. Mit dem Projekt „*wollen wir die Regionen in die Lage versetzen, eigene, tragfähige kulturtouristische Konzepte für eine erfolgreiche Entwicklung zu erarbeiten und umzusetzen*“, sagt die Tourismusbeauftragte der Bundesregierung, die Parlamentarische Staatssekretärin Iris Gleicke. Fünf Modellregionen stehen dafür Pate: die Region Oberlausitz-Niederschlesien, Ostfriesland, die Zugspitz-Region sowie seit Ende 2016 die Region Anhalt-Dessau-Wittenberg und die Mecklenburgische Seenplatte.

Weitere rund 200.000 Euro gibt es für die Dialogplattform www.culturcamp.de. „Kulturtourismus kann gerade in ländlichen

und oft strukturschwachen Regionen nachhaltig Auftrieb geben“, begründet Gleicke das Engagement des Ministeriums.



Bild: Thomas Kohler at <https://c1.staticflickr.com>

Doch mit der Entwicklung unterschiedlicher Konzepte allein lasse sich nicht viel bewegen. Wichtig sei auch der Austausch untereinander. Dafür, erklärt die Staatssekretärin, sei die Dialogplattform nicht nur sinnvoll, sondern sogar unerlässlich. So könnten sich „*Kulturschaffende leichter vernetzen und voneinander lernen*“.

Quelle: DEMO. Das sozialdemokratische Magazin für Kommunalpolitik, Heft 7-8, 2017, S. 12

Aus der Rechtsprechung



Ehrenamt grundsätzlich beitragsfrei

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 16.08.2017 entschieden, dass Ehrenämter in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei sind, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind (Az. B 12 KR 14/16 R). Das BSG richtet sich zudem mit einem Appell an den Gesetzgeber: Zur Stärkung des Ehrenamts sei eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert. Die Entscheidung ist auch für kommunale Ehrenämter, wie etwa in Vorständen und Beiräten, relevant. Für eine abschließende Bewertung ist jedoch zunächst die Urteilsbegründung abzuwarten.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts entschied in der Sache über eine Klage der Kreishandwerkerschaft Nordfriesland-Süd gegen die Erhebung von Rentenversicherungsbeiträgen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) wegen geringfügiger Beschäftigung eines der Handwerkerschaft vorstehenden Kreishandwerksmeisters.

Dieser ist ein selbstständiger Elektromeister, der von 2006 bis September 2010 von der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft zum ehrenamtlichen Kreishandwerkermeister gewählt worden ist. Er erhielt für die Ausübung seines Amtes 2006 und 2007 eine Aufwandsentschädigung von 6.420 Euro jährlich und 2008 und 2009 von 6.600 Euro jährlich. Seine Aufgaben als

Kreishandwerksmeister (etwa Einladung zu den Sitzungen des Vorstands und zur Mitgliederversammlung) ergaben sich aus der Handwerksordnung (HwO) und der Satzung der Kreishandwerkerschaft. Die Kreishandwerkerschaft unterhält für die laufenden Geschäfte eine eigene Geschäftsstelle mit Angestellten und beschäftigt daneben einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Nachgang zu einer Betriebsprüfung nahm die DRV Bund an, dass der Kreishandwerksmeister geringfügig beschäftigt sei und forderte pauschale Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 01.01.2006 bis 31.12.2009 in Höhe von rund 2.600 Euro nach. Er sei als ehrenamtlicher Kreishandwerksmeister abhängig beschäftigt gewesen, weil er für die Klägerin nicht nur repräsentative, sondern auch Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen gehabt habe und insoweit weisungsgebunden gewesen sei.

Der Beitragsbescheid der DRV Bund wurde bestandskräftig. Im September 2011 beantragte die Klägerin erfolglos die Rücknahme dieses Bescheides. Ihre Klage vor dem Sozialgericht hatte Erfolg, während das Landessozialgericht auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen hatte. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin weiterhin die Rücknahme des Beitragsbescheides. Der beigeladene Kreishandwerksmeister sei nicht abhängig beschäftigt, sondern ehrenamtlich tätig gewesen.

Auf die Revision der klagenden Kreishandwerkerschaft hat das BSG das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Berufung der DRV Bund gegen das Urteil des Sozialgerichts mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die Tätigkeit des ehrenamtlichen Kreishandwerksmeister erfülle nicht die Kriterien abhängiger Beschäftigung i. S. v. § 7 Abs. 1 SGB IV; sie begründete damit keine Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Abhängige Beschäftigung orientiere sich am Typus des Arbeitnehmers, der seine Arbeitsleistung gegen Entgelt zu Erwerbszwecken erbringt. Hieran fehle es vorliegend.



Bild: www.pixabay.de

Weder unterlag der beigeladene Kreishandwerksmeister Weisungen bezüglich Art, Zeit oder Ort seiner Tätigkeit, noch war er einem Arbeitnehmer vergleichbar in die Arbeitsorganisation der Kreishandwerkerschaft eingebunden. Ebenso wenig erbrachte er sein ehrenamtliches Engagement um einer finanziellen Gegenleistung willen. Vielmehr zeichnete sich die Tätigkeit dadurch aus, dass sie – wie dies bei ehrenamtlichem Engagement typisch ist – nicht zu Erwerbszwecken oder auch nur in der Erwartung einer finanziellen Gegenleistung ausgeübt wurde. Soweit er über Repräsentationsaufgaben hinaus auch Verwaltungstätigkeiten zu verrichten

hatte, entsprachen diese seiner organchaftlichen Stellung als Vorsitzender des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft. Darüber hinausgehende, dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Arbeiten hatte er nicht zu verrichten; Geschäfte der laufenden Verwaltung oblagen einem eigens dafür angestellten Geschäftsführer.

Vor allem aber habe er seine Tätigkeit unentgeltlich und ohne objektivierbare Erwerbsabsicht ausgeübt. Die pauschale Aufwandsentschädigung sei unschädlich, denn durch die damit einhergehende Erleichterung, den Aufwand für das Ehrenamt nicht konkret auf Heller und Pfennig beziffern zu müssen, wird die Bereitschaft gestärkt, ein Ehrenamt auszuüben. Anhaltspunkte für die Ausübung einer die Grenzen der ehrenamtlichen Organstellung überschreitenden, zusätzlichen, neben dem Ehrenamt stehenden und als Beschäftigung zu qualifizierenden Tätigkeit haben nicht vorgelegen.

Die vollständige Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.

Anmerkung des DStGB

Die Klarstellung des BSG betreffend ehrenamtlicher Tätigkeiten in Aufsichtsgremien, wie etwa Vorständen oder Beiräten, ist im Hinblick auf die bestehenden Unwägbarkeiten in der Praxis und der unterschiedlichen Entscheidungspraxis der Sozialgerichte grundsätzlich zu begrüßen. Ausdrücklich unterstützt wird der Appell an den Gesetzgeber zur Stärkung des Ehrenamts eine gesetzliche Klarstellung zu erreichen. Um eine abschließende Beurteilung gerade im Hinblick auf kommunale Ehrenbeamte treffen zu können, muss die Veröffentlichung der Urteilsbegründung abgewartet werden.

Quelle: Der Überblick, Heft 9/2017, S. 505 f.

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie den ehrenamtlich in der kommunalen Verwaltung tätigen Bürgern gewährt werden

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 15. August 2017 – IV 301 - S 2337-32/01-014 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 611 - 7

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder erlässt das Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

1.1 Einkünfte

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes (nachfolgend EStG genannt) der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 16 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung (nachfolgend EntschVO M-V genannt) vom 4. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 289)).

1.2 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährten Reisekostenvergütungen im Rahmen des § 3 Nummer 13 EStG; die für Verpflegungsmehraufwendungen geltende Begrenzung des § 3 Nummer 13 Satz 2 EStG ist zu beachten,
- nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen

abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

2 Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG)

2.1 Ehrenamtliche Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung

2.1.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in der Gemeinde oder Stadt mit	monatlich (EUR)	jährlich (EUR)
höchstens 20.000 Einwohnern	104*	1.248*
20.001 bis 50.000 Einwohnern	166*	1.992*
50.001 bis 150.000 Einwohnern	204	2.448
150.001 bis 450.000 Einwohnern	256	3.072
mehr als 450.000 Einwohnern	306	3.672

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbe-

trag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Gemeinde- oder Stadtvertretung während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat. Gleiches gilt für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Vorsitzende der Stadtvertretung sowie deren Vertreterinnen und Vertreter und Fraktionsvorsitzende.

2.1.2 Neben den steuerfreien Beträgen nach Nummer 2.1.1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort (Sitzungen der Gemeindevertretung, der Stadtvertretung, der Fraktion, der Ortsteilvertretung u. Ä.) und zurück (§ 16 Absatz 2 Satz 1 EntschVO M-V) als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend. Pauschale Fahrtkostenerstattungen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 EntschVO M-V) – soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nummer 2.2.1 übersteigen – sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernung oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

2.1.3 Die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1 erhöhen sich für

- ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf das Dreifache,
- Vorsitzende der Stadtvertretung auf das Doppelte,
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Vorsitzenden auf das Eineindrittelfache; sind

satzungsgemäß mehrere Vertreterinnen und Vertreter bestellt, so gilt dies für alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

- Fraktionsvorsitzende auf das Doppelte.

Eine Vervielfachung des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien (nachfolgend LStR genannt) genannten steuerfreien Mindestbetrages von 200 Euro monatlich kommt hingegen nicht in Betracht. Übt ein Mitglied mehrere dieser herausgehobenen Tätigkeiten zugleich aus, kann nur der höchste pauschale Steuerfreibetrag gewährt werden. Eine Addition ist nicht zulässig.

2.2 Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

2.2.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich (EUR)	jährlich (EUR)
höchstens 250.000 Einwohnern	204	2.448
mehr als 250.000 Einwohnern	256	3.072

2.2.2 Die Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Ehrenamtliche Mitglieder der Ortsteilvertretungen, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Regelungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß auch für ehrenamtliche Mitglieder der Ortsteilvertretung sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Dabei ist jedoch

nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder Stadt, sondern die des Ortsteils maßgebend. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1. Eine Vervielfachung des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR genannten steuerfreien Mindestbetrages von 200 Euro monatlich kommt hingegen nicht in Betracht.

2.4 Ehrenamtliche Mitglieder eines Amtsausschusses

Für ehrenamtliche Mitglieder eines Amtsausschusses bleibt von den hierfür gewährten Entschädigungen ein Drittel steuerfrei, mindestens jedoch der in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR genannte Betrag von 200 Euro monatlich.

2.5 Ehrenamtliche Mitglieder mehrerer kommunaler Vertretungsorgane

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane sind (zum Beispiel Mitglied in der Gemeindevertretung und im Amtsausschuss), können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der Nummern 2.1 bis 2.4 nebeneinander beziehen. R 3.12 Absatz 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

2.6 Tätigkeit in Ausschüssen der Gemeinde-, der Stadt- und der Ortsteilvertretungen oder des Kreistages

Die in den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 genannten steuerfreien Höchstbeträge berücksichtigen auch die Tätigkeit der Mitglieder in den Ausschüssen der Gemeinde-, der Stadt- oder der

Ortsteilvertretung sowie des Kreistages. Eine pauschale Erhöhung der Höchstbeträge wegen solcher Tätigkeiten kann deshalb nicht vorgenommen werden.

2.7 Günstigere Regelung

Bleibt nach den Regelungen gemäß R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR, nach denen ein Drittel der den ehrenamtlich tätigen Personen gewährten Aufwandsentschädigung steuerfrei ist, ein höherer Betrag der Aufwandsentschädigung steuerfrei, als dies nach den Nummern 2.1 bis 2.5 der Fall wäre, so kann die günstigere Regelung in Anspruch genommen werden.

2.8 Übersicht

Eine Übersicht über die steuerfreien Höchstbeträge nach den Nummern 2.1 bis 2.4 ergibt sich aus der **Anlage**. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

2.9 Nichtanwendung auf kommunale Zweckverbände

Die Regelungen der Nummern 2.1. bis 2.6 gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (zum Beispiel Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbänden).

3 Aufwandsentschädigungen an in der Verwaltung von Gemeinden, Ämtern und Landkreisen ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

3.1 Andere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen, die nach der Kommunalverfassung gewährt werden und unter Nummer 2 nicht ausdrücklich genannt sind (wie Amtsvorsteherinnen

und Amtsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in hauptamtlich verwalteten, kreisangehörigen Gemeinden oder Städten, Gleichstellungsbeauftragte u. a.), unterliegen als Einnahmen aus „nichtselbständiger Arbeit“ im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 EStG grundsätzlich der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 16 Absatz 1 EntschVO M-V). Sie sind bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit bereits beim Lohnsteuerabzug durch den jeweiligen Arbeitgeber zu berücksichtigen.

3.2 Steuerfrei sind

- die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährten Reisekostenvergütungen im Rahmen des § 3 Nummer 13 EStG,
- nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelden, die einkommensteuerrechtlich als Werbungskosten berücksichtigungsfähig wären.

3.3 Im Übrigen gelten zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen die allgemeinen Regelungen des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 LStR. So ist auch die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Tätigkeit (Mitgliedschaft) während

eines ganzen Kalenderjahres ausgeübt wurde.

3.4 Zusätzlich steuerfrei ist die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort oder zur Dienststelle und zurück (§ 6 Absatz 2 Satz 1 EntschVO M-V). Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

3.5 Pauschale Fahrtkostenerstattungen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 EntschVO M-V) – soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach R 3.12 Absatz 3 LStR (ein Drittel der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 200 Euro monatlich) übersteigen – sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernung oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

3.6 Sofern zum Beispiel Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher oder Gleichstellungsbeauftragte gleichzeitig Mitglieder kommunaler Vertretungen sind, können für diese Tätigkeiten zusätzlich steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 bezogen werden.

4 Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigung

4.1 Mit den steuerfreien Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne der Nummer 2 zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten.

- 4.2 Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.
- 4.3 Die teilweise Anerkennung von pauschalen Steuerfreibeträgen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht möglich; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie den ehrenamtlich in der kommunalen Verwaltung tätigen Bürgern gewährt werden vom 14. November 2013 (AmtsBl. M-V 2014 S. 58) außer Kraft.

*) Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien genannten Betrages von 200 Euro monatlich steuerfrei.

Quelle: AmtsBl. M-V 2017 S. 590

Übersicht über die steuerfreien Höchstbeträge

Anlage (zu Nummer 2.8)

Amt oder Funktion	Monatsbetrag ¹ in EUR	Jahresbetrag ¹ in EUR
Mitglieder einer Gemeinde-, Stadt- oder Ortsteilvertretung in einer Gemeinde, Stadt oder einem Ortsteil bis 50.000 Einwohnern, ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt bis 20.000 Einwohnern, Mitglieder eines Amtsausschusses	200,00	2.400,00
Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung in einer Gemeinde oder Stadt mit 50.001 bis 150.000 Einwohnern, Kreistagsmitglieder in Landkreisen bis 250.000 Einwohnern	204,00	2.448,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt bis 20.000 Einwohnern, Vorsitzende einer Ortsteilvertretung, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsteilen bis 20.000 Einwohnern	208,00	2.496,00
Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern	221,33	2.655,96
Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung in einer Gemeinde oder Stadt mit 150.001 bis 450.000 Einwohnern, Kreistagsmitglieder in Landkreisen über 250.000 Einwohnern	256,00	3.072,00
Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt mit 50.001 bis 150.000 Einwohnern und in Landkreisen bis 250.000 Einwohnern	271,99	3.263,88
Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in Gemeinden oder Städten bis 20.000 Einwohnern	312,00	3.744,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern, Vorsitzende einer Ortsteilvertretung, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsteilen mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern	332,00	3.984,00
ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt mit 150.001 bis 450.000 Einwohnern und in Landkreisen mit mehr als 250.000 Einwohnern	341,33	4.095,96
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Stadt mit 50.001 bis 150.000 Einwohnern und in Landkreisen bis 250.000 Einwohnern	408,00	4.896,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt mit 150.001 bis 450.000 Einwohnern und in Landkreisen mit mehr als 250.000 Einwohnern	512,00	6.144,00

Quelle: AmtsBl. M-V 2017 S. 590

¹ Bei der Tabelle handelt es sich um eine Darstellung der allgemeinen Höchstbeträge der steuerfreien, pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder in Abhängigkeit von dem Amt oder der Funktion. Die Übersicht berücksichtigt, dass die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder mindestens in Höhe des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR genannten Betrags von 200 Euro monatlich steuerfrei sind.